

## **RWE Trading Services GmbH**

### **Offenlegungsbericht gem. Teil 5 der Solvabilitätsverordnung für das Jahr 2008**

#### **1. Vorbemerkung**

Die Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung – SolvV) vom 14. Dezember 2006 wurde am 20. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Darin sind die in der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) vorgegebenen europäischen Mindesteigenkapitalstandards bzw. die entsprechenden äquivalenten Vorgaben der Baseler Eigenmittelempfehlung („Basel II“) in nationales Recht umgesetzt. Grundsatz I wird durch die SolvV ersetzt und die in § 10 KWG geforderte (aufsichtsrechtlich orientierte) Angemessenheit der Eigenmittel der Institute wird durch die SolvV konkretisiert. Mit der Veröffentlichung dieser Verordnung und § 26a KWG (neue Fassung) wurden die Anforderungen zur Offenlegung in nationales Recht umgesetzt.

#### **2. Anwendungsbereich**

##### **2.1 Die Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie durch die Ausnahmen des § 2 Abs. 8a KWG n.F. und § 20c KWG n.F.**

Jedes Energiehandelsunternehmen, das als Kreditinstitut und/oder Finanzdienstleistungsunternehmen eine Erlaubnis nach § 32 KWG besitzt (lizensiertes Energiehandelsunternehmen), muss die Mindestanforderungen des § 10 KWG an die Eigenkapitalausstattung erfüllen.

Das haftende Eigenkapital setzt sich zusammen aus Kern- und Ergänzungskapital. Die Höhe errechnet sich nach Inkrafttreten des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) und dessen Verordnungen nach der SolvV und der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV).

Mit dem Inkrafttreten des FRUG und damit der Änderungen des KWG am 1. Januar 2007 können nach § 32 KWG lizenzierte Energiehandelsunternehmen die Ausnahmen des § 2 Abs. 8a KWG n.F. und/oder § 20c KWG n.F. in Anspruch nehmen.

Während § 2 Abs. 8a KWG n.F. (Eigenkapitalausnahme) RWETS von den Anforderungen des § 10 KWG n.F. befreit, können nach § 20c KWG n.F. (Großkredit Ausnahme) die Verpflichtungen bei Überschreiten der Großkreditobergrenzen nach § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 3 bis 5 und § 13b Abs. 1 KWG auf Antrag ausgesetzt werden.

##### **2.1.1 Die Eigenkapitalausnahme des § 2 Abs. 8a KWG n.F.**

Nach der Regelung des § 2 Abs. 8a KWG n.F. gelten, vorbehaltlich § 64h Abs. 7 KWG n.F., die Anforderungen des § 10 KWG n.F. nicht für Institute, deren Haupt-

tätigkeit ausschließlich im Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten nach § 1 Abs. 11 S. 4 Nr. 2, 3 und 5 KWG besteht. Im Gegensatz zu der Regelung des § 20c KWG n.F., die Ausnahmen von der Großkreditunterlegung nur auf Antrag vorsieht, gilt die Ausnahme des § 2 Abs. 8a KWG n.F. unmittelbar und ist von Amts wegen zu berücksichtigen.

Danach sind gemäß § 32 KWG lizenzierte Energiehandelsunternehmen, die in Bezug auf

- Warenderivate (§ 1 Abs. 11 S. 4 Nr. 2 KWG),
- finanzielle Differenzgeschäfte (§ 1 Abs. 11 S. 4 Nr. 3 KWG) und/oder
- Sonstige Derivate (§ 1 Abs. 11 S. 4 Nr. 2 und 5 KWG)

Bankgeschäfte in der Form

- des Finanzkommissionsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG) und/oder

Finanzdienstleistungen in der Form

- der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG),
- der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG n.F.),
- der Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 KWG),
- der Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 KWG),
- des Eigenhandels für andere (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 KWG) und
- des Eigengeschäfts (§ 1 Abs. 1a S. 3 KWG)

von den Eigenkapitalvorschriften des § 10 KWG n.F. befreit.

Bei der Vorschrift des § 2 Abs. 8a KWG n.F. handelt es sich um eine längstens bis Dezember 2014 befristete Ausnahme von den Eigenkapitalunterlegungsvorschriften.

Die Einführung dieser Ausnahmeregelung erfolgte im Zuge der nationalen Umsetzung europäischer Vorgaben: Mit der Aufnahme von Warenderivaten und Sonstigen Derivaten in den Geltungsbereich der MiFID (Markets in Financial Instruments Directive, Finanzmarkttrichtlinie) wurden erstmals auch Warenhändler, insbesondere Energiehandelsunternehmen, als sog. Wertpapierfirmen den bisher nur im Finanz- und Bankenbereich geltenden Eigenkapitalvorschriften der Banken- und der Kapitaladäquanzrichtlinie unterworfen. Spezialisierte Warenhändler waren bisher keine Wertpapierfirmen i.S.d. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und unterlagen somit nicht den Eigenkapitalanforderungen.

### **2.1.2 Die Großkreditausnahme des § 20c KWG n.F.**

Die neue Ausnahmenvorschrift des § 20c KWG n.F. befreit auf Antrag bestimmte Wertpapierhandelsunternehmen von den Pflichten bei Überschreiten der Groß-

kreditobergrenzen nach § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 3 bis 5 KWG und § 13b Abs. 1 KWG.

Sofern nach § 32 KWG lizenzierte Energiehandelsunternehmen als Wertpapierhandelsunternehmen zu qualifizieren sind, können sie in Bezug auf bestimmte Geschäfte aufgrund der zuvor erteilten Gestattung der BaFin in den Genuss der Befreiungen des § 20c Abs. 1 KWG n.F. kommen.

Die Rechtsfolgen dieser Ausnahmeregelung sind wie folgt:

Erstens dürfen diese Unternehmen die Großkreditobergrenzen nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 3 bis 5 KWG, auch in Verbindung mit § 13b Abs. 1 KWG, ohne Zustimmung der BaFin überschreiten.

Zweitens muss der Betrag, um den ein Adressenausfall-Risiko eine Großkreditobergrenze nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 3 bis 5 KWG, auch in Verbindung mit § 13b Abs. 1 KWG, überschreitet, nicht mit haftendem Eigenkapital oder mit Eigenmitteln unterlegt werden.

Mit diesen Ausnahmen verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Energiemarktliberalisierung nicht durch unangemessen hohe Eigenkapitalanforderungen zu konterkarieren.

Sie verdeutlichen darüber hinaus die Annahme des Gesetzgebers, dass Konzentrationsrisiken bei Energiegeschäften zwar vorhanden sind und abgesichert werden müssen. Sie sollen dennoch nicht mehr mittels aufsichtsrechtlich vorgegebener Quantifizierungen quantitativ abstrakt begrenzt, sondern über institutsintern zu etablierender Verfahren institutsindividuell gemessen und gesteuert werden.

Die privilegierten Adressenausfall-Risiken sind somit nicht anhand der Großkreditobergrenzen der §§ 13 Abs. 3, 13a Abs. 3 bis 5 und 13b Abs. 1 KWG zu messen. Für die Adressenausfall-Beträge der privilegierten Adressenausfall-Risiken gelten vielmehr die institutsintern festgelegten Strategien zur Kontrolle und Begrenzung von Konzentrationsrisiken.

Die Institute müssen daher die Anforderungen des § 20c Abs. 2 Nr. 3 und 4 KWG n.F. umsetzen. Ferner müssen die Institute die Anzeigepflichtungen des § 20c Abs. 3 und 4 KWG n.F. erfüllen.

Es werden von § 20c Abs. 1 KWG n.F. ausschließlich zwei Kategorien von Adressenausfall-Risiken von den o.g. Rechtsfolgen privilegiert, wobei es sich um eine abschließende Auflistung von Adressenausfall-Risiken handelt:

Die Adressenausfall-Risiken dürfen nach § 20c Abs. 1 Nr. 1 a) und b) KWG n.F. ausschließlich entstehen

- durch Finanzinstrumente im Sinne des § 20c Abs. 2 Nr. 1 KWG n.F. mit Bezug auf die in § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5 KWG n.F. genannten Basiswerte, für die ein Kreditäquivalenzbetrag nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 22 KWG zu ermitteln ist (Buchstabe a), oder

- aufgrund von Verträgen, die die Lieferung von Waren oder die Übertragung von Emissionsrechten betreffen (Buchstabe b).

Die erste Kategorie von privilegierten Adressenausfall-Risiken sind solche, die durch Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Warenderivaten, finanziellen Differenzgeschäften und/oder Sonstigen Derivaten entstehen.

Die zweite Kategorie von Adressenausfall-Risiken sind solche, die aufgrund von Verträgen entstehen, die die Lieferung von Waren oder die Übertragung von Emissionsrechten betreffen. Es handelt sich hierbei somit nicht um Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Bezug auf Derivatverträge, sondern um bloße Kassa-/Liefergeschäfte. Diese Kategorie ist für die RWETS nicht relevant, da die Gesellschaft nur finanzielle Geschäfte abwickelt.

Im Gegensatz zur Eigenkapitalausnahme greift die Großkreditausnahme nicht unmittelbar, sondern die genannten beiden Befreiungen werden auf Antrag durch die BaFin bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt.

Die Gestattung der oben dargelegten Befreiungen nach § 20c Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG n.F. stehen im ordnungsgemäßen Ermessen der BaFin. Die Voraussetzungen zur Gewährung des Antrages durch die BaFin werden in § 20c Abs. 2 i.V.m. § 20c Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG n.F. wie folgt festgehalten:

Der Antrag kann nur in Bezug auf die bereits oben erwähnten Adressenausfall-Risiken des § 20c Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 KWG n.F. (Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Bezug auf Warenderivate, finanzielle Differenzgeschäfte und Sonstige Derivate) gestellt werden. Diese Geschäfte in Bezug auf Warenderivate, finanzielle Differenzgeschäfte und Sonstige Derivate müssen somit mit Instituten oder sonstigen Unternehmen – Energiehändler, Banken, Energieproduzenten/-lieferanten, produzierenden Gewerbe etc. und nicht mit Privatkunden – abgeschlossen werden.

Im Antrag muss das Unternehmen die Umsetzung der folgenden qualitativen Anforderungen an das interne Risikomanagement darlegen: Es muss über eine dokumentierte Strategie zum Management, insbesondere zur Kontrolle und Begrenzung von Konzentrationsrisiken verfügen sowie diese der BaFin und der Deutschen Bundesbank anzeigen. Zusätzlich muss es Vorkehrungen treffen, die erstens eine fortlaufende, dem Konzentrationsrisiko angemessene Überwachung der Bonität der Kontrahenten sicherstellen und zweitens eine unverzügliche Reaktion auf eine Verschlechterung der Bonität der Kontrahenten erlauben. Diese Ausnahmeregelung ist längstens bis zum 31. Dezember 2012 anwendbar (§ 64h Abs. 6 KWG n.F.).

Die RWE Trading Services GmbH (RWETS) erfüllt alle oben genannten Voraussetzungen und erhielt nach Antragstellung am 06.11.2007 den Bescheid der BaFin über die Befreiung von Großkreditvorschriften gemäß §20 c KWG am 27.11.2007.

Da RWETS auch die oben beschriebene Eigenkapitalausnahme in Anspruch nehmen kann, bezieht sich der vorliegende Bericht zur Erfüllung der in § 26a KWG genannten Angaben lediglich auf qualitative Offenlegungsvorschriften.

### **3. Risikomanagementbeschreibung in Bezug auf einzelne Risiken**

#### 3.1 Definitionen, Risikoverständnis und Risikoneigung

Unter Risiko wird in erster Linie die Gefahr einer negativen Abweichung von einem erwarteten Wert verstanden. Neben anderen Risiken werden bei RWETS explizit Adressenausfall-, Marktpreis-, Operationelle und Liquiditätsrisiken aktiv im Rahmen der von der Geschäftsführung der RWETS festgelegten Risikostrategie gesteuert. Das mit den Provisionsgeschäften (Anlageberatung, Anlage-, Abschlussvermittlung, Portfoliomanagement und Finanzkommissionsgeschäft) einhergehende Risiko kann als sehr gering eingestuft werden. Demgegenüber ist das Potential beim Eigenhandel der RWETS insbesondere wegen der Marktpreisrisiken größer. In der Praxis wird es jedoch durch die von der Geschäftsführung der RWETS beschlossene Risikostrategie auf ein Minimum reduziert, da ausdrücklich back-to-back Geschäfte mit einem Null-Limit vorgesehen sind.

#### 3.2 Risikotragfähigkeitskonzept der RWETS

Zur Überwachung der Angemessenheit der betriebswirtschaftlichen Kapitalausstattung werden die Risiken der Risikotragfähigkeit gegenübergestellt. Die Risikotragfähigkeit beschreibt das Potenzial der RWETS, mögliche Verluste aufzufangen. In diesem Sinne ist das Ökonomische Kapital definiert als der Betrag, der von RWETS vorgehalten werden muss, um erwartete und unerwartete Risiken zu decken. Das Ökonomische Kapital muss demnach größer, als das Markt- und Adressenausfall-Risikokapital:

**Ökonomisches Kapital  $\geq$  Markt-Risikokapital + Adressenausfall-Risikokapital**

Bei RWETS dient das haftende Eigenkapital zur Deckung erwarteter Verluste. Zusätzliches ökonomisches Kapital steht über den Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag zwischen der RWETS und der RWEST zur Verfügung. Das Risikokapital für das (erwartete) Adressenausfall- und Marktpreisrisiko wird nach Value-at-Risk (VaR) Verfahren ermittelt.

#### 3.3 Ziele und Geltungsbereich des Risikomanagements

Risikomanagement definiert die RWETS als einen Regelkreis, der auf der Basis festgelegter Ziele einen systematischen und permanenten Prozess über alle Bereiche der Gesellschaft umfasst. Dieser Prozess beinhaltet Strategie, Analyse und Bewertung, Steuerung, Controlling und Kommunikation aller Risiken.

Das Risikomanagement ist damit Teil der risiko- und ertragsorientierten Gesamtsteuerung mit dem Ziel, kontrolliert Risiken im Rahmen der Risikostrategie und des zur Verfügung stehenden Risikokapitals einzugehen. Ein effektives Risi-

komanagementsystem liefert die relevanten Impulse für die strategischen und täglichen Geschäftsentscheidungen und ermöglicht einen ertragsorientierten und verantwortungsvollen Umgang mit Risiken. Dieses misst RWETS durch das Verhältnis von eingesetztem Kapital und Ertrag, ausgedrückt durch die Kennzahl RoRaC (Return on risk adjusted Capital).

Für die Steuerung der Marktrisiken der RWETS ist das Front Office verantwortlich. Im Rahmen der vorgegebenen Risikostrategie trägt das Front Office unmittelbare Ergebnisverantwortung sowohl für selbst generiertes als auch von den Key Account Managern akquiriertes Geschäft.

### 3.4 Grundzüge des Risikocontrollings

Die Berechnung der Risikopositionen, Limitausnutzungen und das entsprechende Reporting erfolgen täglich, damit sichergestellt ist, dass Limitüberschreitungen schnellstmöglich erkannt und geeignete Maßnahmen ohne Verzögerung ergriffen werden können. Jedes Neugeschäft wird sofort auf die Limitausnutzung für das Marktpreis- und Adressenausfall-Risiko angerechnet. Risikoreports gehen in elektronischer Form und automatisch, d.h. nicht erst auf Anforderung, an die Abteilungsleiter und Geschäftsführer.

Alle Methoden und Modelle, die zur Bewertung von Risikopositionen verwendet werden, müssen zuvor von einer Stelle genehmigt werden, die unabhängig vom Handel ist. Dieselbe Unabhängigkeit gilt für die Überprüfung der in diesen Modellen verwendeten Marktdaten.

Die aktuelle mark-to-market Bewertung aller Risikopositionen wird täglich unabhängig vom Front Office vorgenommen.

#### 3.4.1 Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist der potentielle Verlust aus offenen Positionen (Risikopositionen) aufgrund von Änderungen der Marktparameter der zugrunde liegenden Geschäfte (insbesondere, Energie- und Rohstoffpreise, Devisenkurse, Volatilitäten).

Das Basisrisiko (Spread-Risiko) besteht bei (nicht exakten) Hedges in dem potentiellen Verlust, der sich während der Sicherungsperiode aus der Veränderung der Differenz zwischen dem Marktpreis des Basisgeschäftes und dem des Sicherungsgeschäftes ergeben kann.

Das Ziel des Risikomanagements ist die bewusste Vermeidung von Marktpreisrisiken. RWETS tätigt Provisions- und Eigenhandelsgeschäfte. Während Provisionsgeschäfte lediglich einem Adressenausfall-Risiko unterliegen, sind Eigenhandelsgeschäfte insbesondere auch Marktpreisschwankungen ausgesetzt. Um Risiken in diesem Bereich zu vermeiden, werden Eigenhandelsgeschäfte nur back-to-back durchgeführt.

Die Marktpreisrisiken der RWETS werden auf täglicher Basis im Risikocontrolling überwacht. Der Überwachung liegt ein zweifaches Limitsystem zugrunde. Einer-

seits werden die Gesamtrisiken durch VaR-Limite überwacht. Andererseits gibt es in Positionslimite für unterschiedliche Portfolien.

Die eingerichteten Limite werden immer vom der Geschäftsführung der RWETS festgesetzt. Die Risikosteuerung erfolgt durch den jeweiligen Portfolioverantwortlichen im Handelsbereich und im Risikocontrolling im Rahmen des Limitsystems. Ein weiteres wichtiges Gremium zur Steuerung der Marktrisiken ist das übergeordnete Risikokomitee.

#### Value-at-risk

RWETS steuert und überwacht sämtliche Marktpreisrisiken über einen Value-at Risk (VaR) –Ansatz mit einem Konfidenzniveau von 99% und einer Haltedauer von 10 Tagen. Der verwendete VaR-Ansatz berücksichtigt die relevanten Risikofaktoren wie Energiepreise, CO<sub>2</sub>-Preise, implizite Volatilitäten und Korrelationen. Das Modell erfasst über die linearen Einflüsse hinaus auch nicht-lineare Einflüsse der Risikofaktoren auf den Wert der Portfolien, die insbesondere bei Derivaten von Bedeutung sind.

Die zur Berechnung des VaR angewandten Verfahren werden mindestens einmal jährlich Untersuchungen unterzogen, die deren Zuverlässigkeit überprüfen. Dabei wird die Prognosegenauigkeit des berechneten VaR durch Vergleich mit den eingetretenen Gewinnen und Verlusten infolge tatsächlicher Marktveränderungen, aber unverändertem Bestand überprüft (Clean Backtesting). Die Auswertung erfolgt nach dem Ampelmodell der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Die durchgeführten Backtestings geben wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung und Validierung der verwendeten VaR-Verfahren.

#### Stress Tests

Da im Rahmen der Risikostrategie der Eigenhandel risikolos im Rahmen von back-to-back Geschäften gestaltet wird, werden bei RWETS für Marktrisikopositionen noch keine Szenarioanalysen und Stress Tests durchgeführt. Sobald RWETS eigene Positionen einnehmen wird, werden zur Risikomessung auch Szenarioanalysen und Stress Tests durchgeführt.

#### Reporting

RWETS erstellt täglich einen Risikobericht über die eingegangenen Marktpreisrisiken. Im Einzelnen enthält dieser Bericht die aktuellen Marktwerte der Eigenhandelspositionen, Erträge aus Provisionsgeschäften, Limite und –ausnutzungen sowie den VaR der Eigenhandelspositionen. Die Empfänger sind die Geschäftsführung der RWETS, Fachabteilungen und das Risikokomitee.

Einmal jährlich wird ein „Backtesting-Report“ erstellt, der an die Geschäftsführung der RWETS und Abteilungsleiter verteilt wird.

#### 3.4.2 Adressenausfall-Risiko

Unter dem Adressenausfall-Risiko versteht die RWETS den potentiellen Verlust bei Ausfall des Geschäftspartners oder die messbare Verschlechterung eines

derivativen Geschäfts, die sich aus der Nichterfüllung durch den jeweiligen Kontrahenten ergeben würde, wenn vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden. Der mögliche Ausfall kann in der Bonität des Geschäftspartners (Bonitätsrisiko) oder mittelbar über den Sitz des Geschäftspartners (Länderrisiko) begründet sein.

Das Adressenausfall-Risikocontrolling für Unternehmen und Finanzinstitute wird von einer eigenen Abteilung durchgeführt. Diese Abteilung ist verantwortlich für den Kontrahenten-Limit-Entscheidungsprozeß, einzelne Limitentscheidungen und die Überwachung der einzelnen Sicherheiten und Exposures. Darüber hinaus ist die Abteilung zuständig für das interne Rating-System. Schließlich entwickelt sie das Adressenausfall-Risikomodell CVaR und erstellt Risikoberichte für das Management und Risikokomitee.

Das Adressenausfall-Risiko wird bei RWETS auf aggregierter Ebene im Rahmen eines Credit-Value-at-Risk (CvaR) gesteuert. Auf individueller Basis wird unterschieden zwischen dem Eindeckungsrisiko (Performance Risk), dem Abwicklungsrisiko (Settlement Risk) und dem Close-Out Risiko.

Das Eindeckungsrisiko (CEE, Credit Exposure Equivalent) bezeichnet den Fall, dass ein Handelspartner ausfällt und der Vertrag einen für RWETS positiven Marktwert hat. Das Risiko besteht dann für RWETS in gestiegenen Wiedereindeckungskosten und berechnet sich folgendermaßen:

$$\text{CEE} = \text{aktueller (positiver) Marktwert} + \text{PFE (Potential Future Exposure; wahrscheinlicher zukünftiger Wertzuwachs)}$$

Das Abwicklungsrisiko erfasst negative Folgen für den Fall, dass ein Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt.

Demgegenüber steht das Close-Out-Risiko für den Fall, dass der Marktwert des Kontraktes innerhalb des Zeitraums zwischen einem Collateral Call (Forderung einer Sicherheitsleistung) und der Fälligstellung einer Forderung steigt.

Das Ziel des Adressenausfall-Risikomanagements ist es, die Ausfallrate größtmöglich zu reduzieren und die Höhe des möglichen Verlustes in akzeptablen Grenzen zu halten.

RWETS verwendet ein breites Spektrum an Techniken, um das Ausfallrisiko eines Handelspartners zu reduzieren. Im Fokus stehen sowohl das Adressenausfall-Risiko des gesamten Tradingportfolios (CVaR) als auch die Risiken, die mit Einzeltransaktionen verbunden sind.

#### Internes Rating

Generell muß jeder Handelspartner über ein internes oder externes Rating verfügen. Die Informationen zur Erstellung von internen Ratings stammen aus Jahresabschlüssen, quantitativen und qualitativen Informationen sowie Bewertungen Dritter (z. B. Ratingagenturen wie Moody's und S&P).

Unter zusätzlicher Berücksichtigung von makroökonomischen Variablen, industriesektorspezifischer Besonderheiten, Zahlungsverhalten und Qualität des Risikomanagements leitet RWETS Solvabilitätsfaktoren ab und leitet daraus ein internes Rating ab. Darüberhinaus werden weiteren Faktoren wie die Anwendbarkeit von Risiko reduzierenden Maßnahmen und das juristische wie auch regulatorische Umfeld in die Analyse einbezogen.

Im Anschluss an ein internes Rating erfolgen eine angemessene Risikolimitstruktur und eine Strategie für Risiko reduzierende Maßnahmen für den entsprechenden Handelspartner.

Alle Handelspartner werden periodisch einer Neubewertung unterzogen (mindestens 1x p.a.). Sollte das interne Rating des Handelspartners besser als „BBB-“ sein, findet eine Neubewertung 1x jährlich und bei schlechteren Ratings 2x jährlich statt.

RWETS setzt prinzipiell 2 Arten von Risiko reduzierenden Maßnahmen ein: einerseits bilaterale Vereinbarungen wie Netting-Agreements oder Collateral-Zahlungen und andererseits jede Art von Risikodiversifikation durch Dritte wie Garantien oder Letters of Credit.

#### Limite

Generell ist bei der RWETS keine Transaktion möglich ohne vorherige Genehmigung des Handelspartners durch die Adressenausfall-Risikoabteilung und Zuteilung eines Limits. Die Genehmigung und Zuteilung des Limits basieren auf der oben erwähnten Kreditwürdigkeitsprüfung und der verwendeten Risikominimierungsstrategie. Das erteilte Limit berücksichtigt sowohl die aktuelle Transaktion als auch künftiges potentielles Geschäft.

#### Scenarioanalysen und Stress-Tests

Szenarioanalysen und Stress-Tests werden durchgeführt, um die durchschnittliche Ausfallrate (Average Default Rate) in extremen Marktsituationen zu schätzen. Aus Adressenausfall-Risikosicht sind eine Herabstufung eines jeden Handelspartners oder ein genereller Anstieg von Unternehmensinsolvenzen bedeutende Szenarien.

Im „Downgrade Szenario“ wird eine Herabstufung jedes Handelspartners um einen vollen Rating Punkt und der gleichzeitige Ausfall von CCC-gerateten Handelspartnern simuliert. Beim „Deterioration Szenario“ wird die der Wechsel in der Rating-Qualität vom letzten zum aktuellen Jahr auf das nächste Jahr fortgeschrieben.

Beide Szenarios unterstellen unveränderte Exposures.

#### Reporting

Monatlich erhält das Senior Management der RWETS Informationen über

- Konzentration von Adressenausfall-Risiken (individuelle Handelspartner, Gruppen von individuellen Handelspartnern oder verbundenen Unter-

nehmen, Risikokategorien, Handelspartnern in bestimmten geografischen Lagen, wirtschaftlichen Branchen, erwarteten Verlusten)

- Aktuelle Limitausnutzungen

Sobald eine Limitverletzung erkannt ist, informiert das Adressenausfall-Risikomanagement die Geschäftsführung der RWETS unverzüglich. Gleichzeitig wird das Risiko Management der RWE AG informiert, sofern die Verletzung materiell ist. Neben der Information über die Limitüberschreitung werden die Gründe für die Überschreitung dargelegt sowie mögliche Alternativen zur Rückführung der Überschreitung bzw. eine potentielle Limiterhöhung.

Ein täglicher Report zeigt für jeden Handelspartner Rating, Vertragsgrundlage (z. B. EFET), Commodity, Settlement Exposure, Limit und CEE für unterschiedliche Zeitintervalle.

Der „Blacklist Report“ enthält alle für den Handel eingeschränkten Handelspartner. Auch dieser Report erscheint täglich und ist für denselben Adressatenkreis bestimmt.

Ein weiterer Report enthält eine Auflistung aller neuen Geschäfte mit Handelspartnern, für die eine Limitverletzung besteht. Beide Berichte werden täglich erstellt.

### 3.4.3 Operationelles Risiko-Controlling

Das Ziel der Einführung eines Verfahrens zum Management operationeller Risiken ist es, operationelle Risiken und Verluste durch eine Stärkung von Prozess- und Systemfunktionalität zu verringern. Hierbei sind Messung und Management in gleichem Maße erforderlich wie bei anderen Geschäftsrisiken.

Das operationelle Risiko wird definiert als das Verlustrisiko, das auf unzureichende oder ausfallende interne Prozesse, Mitarbeiter und Systeme oder auf externe Ereignisse zurückzuführen ist.

Die Risiken werden wie folgt definiert:

- Prozessrisiko: (z. B. Störungen bei den etablierten Prozessen, Nichteinhalten der genehmigten Prozesse oder unzureichende Abbildung von Prozessen innerhalb von Geschäftsfeldern)
- Mitarbeiterisiko: (z. B. Versagen des Managements, Versagen bei der organisatorischen Struktur oder menschliches Versagen, das durch schlechte Schulung, unzureichende Kontrolle, schlechte Personalausstattung oder andere Faktoren hervorgerufen sein kann)
- Systemrisiko: (z. B. Unterbrechung und komplettes Versagen des Systems sowohl im internen als auch im ausgegliederten Geschäft)
- Risiko aus externen Ereignissen: (d. h. Naturkatastrophen, Terrorismus und Vandalismus)

Verantwortlich für die Identifizierung, Bewertung, Analyse, Steuerung und Kommunikation von Operationellen Risiken ist die Abteilung Operational Risk Management.

Das operationelle Risikomanagement bei RWETS wurde nach den Grundsätzen von Basel II implementiert.

### 3.4.4 Liquiditätsrisiken

#### 3.4.4.1 Definition

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht RWETS das Risiko, den gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen zu können.

#### 3.4.4.2 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr bei RWETS wird aufgrund seiner engen Verbindung zum Rechnungswesen von der Finanzabteilung der RWEST durchgeführt.

#### 3.4.4.3 Liquiditätsdisposition und Liquiditätsausgleich

RWETS ist auf der Grundlage der „Vereinbarung über ein zentrales Cash-Management“ Teilnehmer am konzernweiten Cash-Pooling. Ziel des Cash Pools ist die optimale Versorgung aller Konzerngesellschaften mit kurzfristiger Liquidität und die Vermeidung von externen Kontokorrentsalden.

Das Verfahren ist kaskadenförmig aufgebaut: Unmittelbar auf die RWE AG poolen die Führungsgesellschaften sowie die von der RWE AG unmittelbar betreuten Gesellschaften. Auf die Führungsgesellschaften poolen alle weiteren Gesellschaften, wobei in der Struktur sowohl organisatorische als auch rechtliche Belange berücksichtigt werden. Grundlage ist eine ununterbrochene Kette von Garantie- oder Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zur RWE AG.

In den wichtigsten Fremdwährungen (derzeit USD, GBP, CZK etc.) gibt es Cash Pools bzw. ist deren Einrichtung geplant. Grundsätzlich nehmen unter Beachtung gesetzlicher Restriktionen und auf Grundlage der „Vereinbarung über ein zentrales Cash Management“ alle Konzerngesellschaften an diesen Cash Pools teil, die wesentlichen Zahlungsverkehr in der entsprechenden Währung haben.

Aufgrund der Zugehörigkeit zum konzernweiten RWE Cash-Pooling sowie in Anbetracht des mittelbaren Ergebnisabführungs- und Verlustübernahmevertrags mit der RWE AG und des relativ geringen anfänglichen Geschäftsvolumens, sieht RWETS hier keine Risiken und verfügt noch nicht über eine eigene Liquiditätsplanung und -steuerung.

Dennoch wird die aktuelle Liquiditätssituation laufend überwacht und ist Bestandteil des täglichen Reportings.

## 4. Eigenmittelstruktur

### 4.1 Qualitative Angaben

Die Eigenmittel der RWETS setzen sich nur aus dem haftenden Eigenkapital (Kernkapital und Ergänzungskapital) zusammen, da Drittrangmittel nicht vorhanden sind.

Das Kernkapital besteht zum einen aus gezeichnetem Kapital zuzüglich Gewinnrücklagen.

### 4.2 Quantitative Angaben

|  | <b>31.12.2008</b><br>Tsd. € |
|--|-----------------------------|
| <b>Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG</b>  | <b>735</b>                  |
| - eingezahltes Kapital   | <b>730</b>                  |
| - offene Rücklagen   | <b>0</b>                    |
| - Bilanzgewinn, Zwischengewinn   | <b>5</b>                    |
| - Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter   | <b>0</b>                    |
| - Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB   | <b>0</b>                    |
| - von der BaFin anerkanntes freies Vermögen  | <b>0</b>                    |
| <b>Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG (nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG) und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG</b> | <b>0</b>                    |
| <b>Summe der Kapitalabzugspositionen gemäß § 10 Abs. 6, 6a KWG</b>   | <b>0</b>                    |
| <b>Gesamtbetrag modifiziertes verfügbares Eigenkapital nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG und anrechenbare Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2 KWG</b>            | <b>735</b>                  |

## 5. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

Die Eigenmittelausstattung der RWETS spiegelt den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit nieder, die im Bereich Anlageberatung, Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung und Eigenhandel liegen. Im Bereich Eigenhandel werden alle Positionen entsprechend der Unternehmensstrategie back-to-back gehandelt, so dass zu keiner Zeit eine offene Position bestehen kann.

## **6. Offenlegungsanforderungen zu derivativen Adressenausfall-Risikopositionen und Aufrechnungspositionen**

Die Obergrenzen für Kredite an Kontrahenten richten sich nach ihrem externen Rating. Sollte ein externes Rating nicht vorliegen, wird eine interne Bonitätsanalyse auf Basis aller erhältlichen Informationen vorgenommen. Jeder Kontrahent bekommt ein Limit zugeteilt. Bei Überschreiten des Limits werden Cash-Sicherheiten fällig gestellt.

Korrelationen von Markt- und Kontrahentenrisiken werden nicht explizit berechnet. Implizit findet ein ungünstiges Marktumfeld Eingang bei der Beurteilung der Bonität eines Kontrahenten.

Da RWETS selbst nicht extern geratet ist, muss das Institut auch keine Sicherheiten zur Verfügung stellen, wenn sich sein Rating ändert. Bei Veränderung des Konzernratings wird derzeit keine zusätzliche bzw. erstmalige Sicherheitsanforderung erwartet.

## **7. Adressenausfall-Risiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen**

Obwohl RWETS nicht den Eigenkapitalunterlegungsvorschriften der Solvabilitätsverordnung unterliegt, berechnet das Institut intern die Eigenkapitalanforderung für das Adressenausfall-Risiko nach den KWG-Vorschriften. Dabei greift es auf den Kreditrisiko-Standardansatz zurück.

Der Großteil der Risikoaktiva liegt bei den aufsichtsrechtlichen Risikogewichten von 20%.

## **8. Offenlegungsanforderungen zum Marktrisiko**

Obwohl RWETS nicht den Eigenkapitalunterlegungsvorschriften der Solvabilitätsverordnung unterliegt, berechnet das Institut intern die Eigenkapitalanforderung für das Marktpreisrisiko nach den KWG-Vorschriften. Dabei greift es auf das Standardverfahren zur Quantifizierung des Risikos der Rohwarenposition zurück.

## **9. Offenlegungsanforderungen zum operationellen Risiko**

Obwohl RWETS nicht den Eigenkapitalunterlegungsvorschriften der Solvabilitätsverordnung unterliegt, berechnet das Institut intern die Eigenkapitalanforderung für das Operationelle Risiko nach den KWG-Vorschriften. Dabei verwendet es den Basisindikatoransatz an.

## **10. Offenlegungsanforderungen für Beteiligungen**

RWETS hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

## **11. Offenlegung des Zinsänderungsrisikos**

Zinsänderungsrisiken resultieren aus Unterschieden in der Zinsbindungsfrist zwischen Aktiv- und Passivseite. Aufgrund der getätigten Geschäfte gibt es bei der RWETS keine wesentlichen Zinsänderungsrisiken.